

Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweise (LKOS)
<b>Hochzeitsfeier</b> <b>Standesamtliche Trauung</b> <b>Ehejubiläum</b>	Auch Silberhochzeit, goldene Hochzeit, diamantene Hochzeit, weitere Ehejubiläen (Goldene Hochzeit o.ä.)	§ 1 Abs. 5 Nr. 1 Landes-VO	<p>Teilnahme in der Öffentlichkeit mit bis zu 50 Personen erlaubt <u>unter Einhaltung der Anforderungen des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO</u>, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.</p> <p><u>Gastronomie / Saal (als Gaststättengewerbe)</u>  Die Teilnehmendenzahl bei einer der genannten Feiern in einem Gastronomiebetrieb <u>ist nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 Landes-VO auf 50 Personen begrenzt. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO ist einzuhalten.</u> Zudem sind die Regelungen für <u>Gastronomiebetriebe</u> zu berücksichtigen.</p> <p><u>Gemieteter Raum / Saal / Außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten (nicht als Gaststättengewerbe)</u>  Für Feiern in gemieteten Räumen (damit sind in erster Linie Eventlocations, Hochzeitsscheunen etc. gemeint, die privat angemietet und ohne dort bestehenden Gastronomiebetrieb mietweise zur Verfügung gestellt werden), an denen keine Gaststätte angeschlossen ist, greift die Höchstgrenze von 50 Personen nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 Landes-VO. <u>Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO ist einzuhalten.</u></p> <p><u>Privater Raum (Feier in Garten, Haus, Wohnung)</u>  Für Feiern im privaten Bereich gelten <u>die grundsätzlichen Verhaltensregeln im privaten Raum.</u></p>
<b>Taufe</b> <b>Erstkommunion</b> <b>Firmung</b>	Und ähnliche Feiern; Zur Religionsausübung in Kirchen u.ä. gelten weitere	§ 1 Abs. 5 Nr. 2 Landes-VO	Teilnahme in der Öffentlichkeit mit bis zu 50 Personen erlaubt unter <u>Einhaltung der Anforderungen des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2</u>

Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweise (LKOS)
<b>Konfirmation</b> <b>Humanistische</b> <b>Jugendfeier</b> <b>Bat Mizwa</b> <b>Bar Mizwa</b>	Regelungen.		<p><u>Landes-VO</u>, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.</p> <p><u>Gastronomie / Saal (als Gaststättengewerbe)</u>  Die Teilnehmendenzahl bei einer der genannten Feiern in einem Gastronomiebetrieb ist nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 <u>Landes-VO</u> auf 50 Personen begrenzt. Das <u>Abstandsgebot</u> nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 <u>Landes-VO</u> ist einzuhalten. Zudem sind die Regelungen für <u>Gastronomiebetriebe</u> zu berücksichtigen.</p> <p><u>Gemieteter Raum / Saal / Außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten (nicht als Gaststättengewerbe)</u>  Für Feiern in gemieteten Räumen (damit sind in erster Linie Eventlocations, Hochzeitsscheunen etc. gemeint, die privat angemietet und ohne dort bestehenden Gastronomiebetrieb mietweise zur Verfügung gestellt werden), an denen <u>keine</u> Gaststätte angeschlossen ist, greift die Höchstgrenze von 50 Personen nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 <u>Landes-VO</u>. Das <u>Abstandsgebot</u> nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 <u>Landes-VO</u> ist einzuhalten.</p>
<b>Beerdigungen</b> <b>Grabstelle</b> <b>Beisetzungsstelle</b>	Nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie; Beim letzten Gang an diese Stellen oder während des Aufenthaltes dort Regelungen.	§ 1 Abs. 5 Nr. 3 <u>Landes-VO</u>	Teilnahme in der Öffentlichkeit mit bis zu 50 Personen erlaubt unter <u>Einhaltung der Anforderungen des Abstandsgebotes</u> nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 <u>Landes-VO</u> , auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. <p><u>Gastronomie / Saal (als Gaststättengewerbe)</u>  Die Teilnehmendenzahl bei einer der genannten Feiern in einem Gastronomiebetrieb ist nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 <u>Landes-VO</u> auf 50 Personen begrenzt. Das <u>Abstandsgebot</u> nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2</p>

Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweise (LKOS)
			<p><u>Landes-VO ist einzuhalten. Zudem sind die Regelungen für Gastronomiebetriebe zu berücksichtigen.</u></p> <p><u>Gemieteter Raum / Saal / Außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten (nicht als Gaststättengewerbe)</u></p> <p>Für Trauerfeiern in gemieteten Räumen, an denen keine Gaststätte angeschlossen ist, greift die Höchstgrenze von 50 Personen nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 Landes-VO. Das <u>Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO</u> ist einzuhalten.</p> <p>Privater Raum (Feier in Garten, Haus, Wohnung) Für Trauerfeiern im Privaten Bereich gelten die grundsätzlichen Verhaltensregeln im privaten Raum.</p>
<b>Mund-Nasen-Bedeckung Schutzmaske</b>	Mund-Nasen-Schutz, Mundschutz, Halb- oder Vollmasken, Atemschutzmasken, textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung, Schals, Tücher, Buffs; auch: Maskenpflicht, Maskentragepflicht	§ 2 Landes-VO	<p><u>Was kann als Mund-Nasen-Bedeckung genutzt werden?</u></p> <p>Jede Barriere ("insbesondere textile"), die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.</p> <p><u>Wer hat die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen?</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kunden von Verkaufsstellen und Geschäften einschließlich Wochenmärkten und Spezialmärkten</li> <li>- Besucher von Veranstaltungen und Angeboten einschließlich Dienstleistungsbetrieben und -einrichtungen in geschlossenen Räumen</li> <li>- Personen, die als Flug- oder Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen</li> <li>- Personen in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen</li> </ul>

Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweise (LKOS)
			<p><u>Wer muss keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besucher von Banken, Sparkassen und Geldautomaten</li> <li>- Personen in private PKW oder in privaten oder gewerblichen LKW</li> <li>- Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können</li> <li>- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres</li> </ul> <p><u>sowie nach den FAQ des Landes vom 23.06.2020 auch</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Menschen, bei denen es aufgrund einer Behinderung durch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu erheblichen Einschränkungen in der Kommunikation oder der Sinneswahrnehmung kommt (z.B. bei Menschen, die auf Gebärdensprache angewiesen sind, blinde Menschen oder Menschen mit Sprachbehinderung oder schwerer geistiger Beeinträchtigung etc.)</li> </ul> <p>Der Nachweis kann beispielsweise über den Schwerbehindertenausweis, beispielhaft hier mit den Merkzeichen GL (Gehörlos), BL (Blindheit) oder TBL (Taubblindheit) angetreten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Menschen, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen</li> </ul> <p>(z.B. bei allergischen Reaktionen auf eine Maske, bei entsprechender psychischer Beeinträchtigung oder anderen Krankheitsbildern, wie etwa einem verringerten Lungenvolumen, bei schwerem Asthma, Herz- oder Lungenerkrankungen etc. = nicht abschließende Aufzählung).</p>

Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweise (LKOS)
			<p>- Ein ärztliches Attest ist hilfreich, aber nicht zwingend vorgegeben. Es genügt die Glaubhaftmachung, um hiervon Betroffene nicht in die Arztpraxen zu zwingen.</p> <p><u>Sonderregelung für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen</u></p> <p>- Grundsätzlich ist ein Mundschutz während der Veranstaltung oder dem Angebot in geschlossenen Räumen zu tragen.</p> <p>- Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgenommen werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das <u>Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO</u> eingehalten wird.</p>
<p><b>Hygienekonzept</b></p>	<p>Konzept, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern;</p> <p>Allgemeine Schutzmaßnahmen</p>	<p>§ 3 Landes-VO</p>	<p>In den jeweiligen Regelungen der Verordnung ist angegeben, wer ein Hygienekonzept zu erstellen hat.</p> <p><u>In einem Hygienekonzept sind folgende Maßnahmen vorzusehen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern</li> <li>- Maßnahmen, die der Wahrung des <u>Abstandsgebots nach § 1 Landes-VO</u> dienen</li> <li>- Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und Vermeidung von Personen-Warteschlangen</li> <li>- Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen</li> <li>- Sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden</li> </ul>

Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweise (LKOS)
			<p>Der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten.</p> <p>Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.</p> <p>Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.</p>
<p><b>Datenerhebung</b></p> <p><b>Dokumentation von Kontaktdaten</b></p>	<p>Kontaktdaten</p>	<p>§ 4 Landes-VO</p>	<p><u>In welchen Fällen sind Daten zu dokumentieren?</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Daten sind im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder</li> <li>- der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben.</li> </ul> <p><u>Und welche Einrichtungen und Veranstaltungen betrifft das? (aus den FAQ des Landes vom 15.07.2020):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Restaurants, Gaststätten, Biergärten, Kneipen, Imbissen, Cafés, Bars, Shisha-Bars etc.</li> <li>- bei Besuchen kultureller Veranstaltungen</li> <li>- bei der Sportausübung auf öffentlichen und privaten Sportanlagen in einer Gruppe bis zu 50 Personen</li> <li>- bei der körperlichen und sportlichen Betätigung in Gruppen (bis 50 Personen) im Freien</li> <li>- im Rahmen körpernaher Dienstleistungen (z.B. Friseursalons, Manikürestudios, Pedikürestudios, Kosmetikstudios, Massagepraxis)</li> <li>- bei Besuchen in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen etc.</li> <li>- in Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten etc.</li> </ul>

Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweise (LKOS)
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der privaten Betreuung von Kindern</li> <li>- im Rahmen von Bildungsangeboten im außerschulischen Bereich (z.B. Volksschule, Musikschulen)</li> <li>- im Rahmen von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bereich der sozialen, pädagogischen oder psychologischen Beratungsstellen</li> <li>- bei touristischen Busreisen sowie im Bereich touristischer Aktivitäten (touristische Schifffahrt, Bootsund Fahrradverleih) und bei Angeboten in Jugendherbergen, Familienfreizeitstätten etc. mit einer Gruppengröße bis zu 50 Personen</li> <li>- in Fahrschulen</li> <li>- in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen</li> <li>- sowie in Fitnessstudios</li> </ul> <p><u>Welche Daten werden erhoben?</u></p> <p>Es sind folgende Daten der jeweiligen Person zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Familienname,</li> <li>- der Vorname,</li> <li>- die vollständige Anschrift und</li> <li>- eine Telefonnummer,</li> <li>- das Erhebungsdatum und</li> <li>- die Erhebungsuhrzeit</li> </ul> <p>Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.</p> <p><u>Wie ist mit den Daten nach der Erhebung umzugehen?</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren</li> </ul>

Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweise (LKOS)
			<p>- Sofern die Person keine Kontaktdaten abgeben möchte, darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.</p> <p>- Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>- Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen.</p> <p>- Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen.</p> <p><u>Warum werden die Kontaktdaten erhoben?</u> Die Kontaktdaten werden ausschließlich mit dem Zweck erhoben, eine etwaige Infektionskette nachvollziehen zu können</p> <p><u>Aus den FAQ des Landes vom 15.07.2020:</u> <b>Wichtig für Besucher:</b> Ohne Ihr Mitwirken bei der Dokumentation dürfen Dienstleistungen, Aktivitäten oder Besuche in den genannten Einrichtungen nicht erbracht werden! Benötigt werden zu einer möglichen Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt (nur bei einem Infektionsfall!) Ihr Familienname, Ihr Vorname, Ihre vollständige Anschrift sowie eine telefonische Erreichbarkeit sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit. <b>Wichtig für Betreiber:</b> Diese Dokumentation ist spätestens nach einem Monat zu löschen bzw. zu vernichten und darf nur zum Zwecke des Infektionsschutzes durch das Gesundheitsamt genutzt werden. Die Daten sind technisch und organisatorisch vor unberechtigtem Einblick und Zugriff zu schützen. Insbesondere dürfen Kundinnen und Kunden nicht die Daten anderer Personen einsehen können. Eine offen zugängliche Liste, in die sich nacheinander die Kundinnen und Kunden selbst eintragen, ist nicht zulässig.</p>



Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweise (LKOS)
<b>Clubs Diskotheken</b>	Sowie ähnliche Einrichtungen	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
<b>Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden (Indoor und Outdoor) (Indoor und Outdoor)</b>	Shisha-Bars	§ 10 Abs. 4 und Abs. 1 Landes-VO	<p>Für den Betrieb einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, gelten die <u>Voraussetzungen für Restaurationsbetriebe nach § 10 Abs. 1 Landes-VO</u> entsprechend.</p> <p>Der Betreiber der Einrichtung hat zudem sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Shisha-Pfeife je Person genutzt wird,</li> <li>- Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und</li> <li>- jede Shisha-Pfeife nach jeder Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird.</li> </ul>
<b>Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden</b>	Großveranstaltungen	§ 5 Abs. 2 Landes-VO	Durchführung und Besuch der Veranstaltungen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden bis zum <u>31.10.2020</u> verboten.

Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweise (LKOS)
<b>Volksfest</b> <b>Kirmesveranstaltung</b> <b>Festival</b> <b>Dorffest</b> <b>Stadtfest</b> <b>Straßenfest</b> <b>Schützenfest</b>	Und ähnliche Veranstaltungen	§ 5 Abs. 2 Landes-VO	Durchführung und Besuch der Veranstaltungen bis zum <u>31.10.2020</u> verboten.
<b>Einzelhandel</b> <b>Verkaufsstellen</b> <b>Geschäfte</b> <b>Dienstleistungs- Betriebe</b>	<u>Beispiele</u> Lebensmittelhandel, Drogerien, Apotheken, Getränkemarkt, Zeitungsverkaufsstelle, Baumarkt, Garten(bau)markt, Blumenladen, Hofladen, Tierbedarfshandel /-märkte, Wochenmarkt, Briefhandel, Post, Poststellen, (Verkaufsstellen von) Fahrkarten für den Öffentlichen Personenverkehr, Tankstellen, Buchhandel, Kfz- Prägestelle/ Schilderstelle, Telefonshop, Handyladen, Copy-Shop, Supermärkte, Bäckereien, Discounter, Teeund Kaffeefachgeschäft, Schuhladen, Bekleidungsgeschäft, Kiosk, Gärtnerei, Gartenfachmarkt, Gartencenter, Baumschulen, Florist, Blumenladen, landwirtschaftlicher Direktverkauf, Heizmaterial,	§ 7 Abs. 1 Landes-VO	Betreiber haben die Einhaltung des <u>Abstandsgebotes</u> nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO sicherzustellen.  Besuchende haben eine <u>Mund-Nasen-Bedeckung</u> zu tragen.

Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweise (LKOS)
	Öl, Pellets, Brennstoffhandel, Versandhandel, DHL, Hermes, GLS, DPD, UPS etc. inkl. Paketstationen, Bus, Bahn, Tankstelle inkl. Shop, Auto-, Motorradhandel, Kraftfahrzeug- und Fahrrad- Werkstatt, Reinigungen, Waschsalons, Autowaschanlagen, Autovermietung etc.		
<b>Beherbergungsstätten</b>  <b>Hotels</b>	Und ähnliche Einrichtungen  <u>Beispiele</u> Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Pensionen	§ 9 Abs. 1 Landes-VO	Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen: - <u>Hygienekonzept nach § 3 Landes-VO</u> erstellen - Gäste durch schriftliche oder bildliche Hinweise auffordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung das <u>Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2            Landes-VO</u> einzuhalten - bei der <u>Darreichung von Speisen und Getränken die            Anforderungen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Landes-VO</u> berücksichtigen
<b>Restaurationsbetriebe            im Sinne des            Gaststättengewerbes            nach § 1 Abs. 3 des            Niedersächsischen            Gaststättengesetzes</b> <b>Restaurant</b> <b>Freiluftgastronomie</b> <b>Bars</b> <b>Imbisse</b>	allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen,  auch Eisdielen, Kneipen, Biergärten, Hofcafé, Betriebskantine	§ 10 Landes-VO	Einrichtungen dürfen betrieben werden, wenn - Betreiber Maßnahmen aufgrund eines <u>Hygienekonzepts            nach § 3 Landes-VO</u> trifft (dies gilt auch für das Angebot von Buffets mit Selbstbedienung) - dienstleistende Personen während der Arbeit eine <u>Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 Landes-VO</u> tragen - für die Gäste die Möglichkeit der Händereinigung besteht  - Betreiber <u>Datenerhebung nach § 4 Landes-VO</u> vornehmen

Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweise (LKOS)
<b>Cafés</b> <b>Mensen</b> <b>Kantinen</b>			<u>Hinweis des Landes</u> Die Tische sind grundsätzlich so zu platzieren, dass der geringste Abstand zwischen den beiden Personengruppen zweier Tische 1,5 Meter nicht unterschreitet.  <u>Regelungen für Außer-Haus-Verkauf / Imbisse</u> Sofern ein Außer-Haus-Verkauf angeboten wird, bei Imbisswagen mit Stehtischen und für gastronomische Lieferdienste ist die Einhaltung des <u>Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO</u> sicherzustellen.
<b>Veranstaltung in geschlossenen Räumen</b>	Insbesondere einer kulturellen Veranstaltung wie z.B. einer Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur Vorführung im Kino, im Theater, in der Oper, im Konzerthaus, im Kulturzentrum Es gelten andere Regelungen für entsprechende <u>Veranstaltungen, die ausschließlich von Personen in Fahrzeugen besucht</u>	§ 24 Abs. 2 Landes-VO	Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass - die Besucher das <u>Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO</u> einhalten - die Zahl der Besucher 500 Personen nicht übersteigt - die Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnehmen Maßnahmen aufgrund eines <u>Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO</u> getroffen werden - die <u>Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO</u> erfolgt - Besucher eine <u>Mund-Nasen-Bedeckung</u> tragen, soweit und solange sie nicht sitzen - <u>Für Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe in einer Einrichtung gilt § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Landes-VO</u>
<b>Öffentlich-rechtliche Körperschaften</b> <b>Vereine</b> <b>Initiativen</b>	In geschlossenen Räumen	§ 24 Abs. 3 Landes-VO	Es können Sitzungen und Zusammenkünfte durchgeführt werden, wenn das <u>Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO</u> eingehalten wird.

Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweise (LKOS)
<b>Ehrenamtliche Zusammenschlüsse</b>			<p><u>Vereinsveranstaltungen in der Vereinsgaststätte</u>          Sofern eine Veranstaltung in der Vereinsgaststätte durchgeführt wird und diese über eine <u>Gaststättenkonzession</u> verfügt, gelten die <u>Regelungen wie bei einem Restaurantbesuch (§ 10 Landes-VO)</u>. Das bedeutet, dass je nach den räumlichen Verhältnissen auch mehr als 50 Personen an der Veranstaltung teilnehmen können, wenn auch dann noch die Einhaltung der für die Gastronomie geltenden Sicherheits- und Hygieneauflagen gewährleistet ist. Das gilt auch für angemietete Säle, die von einer Gaststättenerlaubnis erfasst werden.</p> <p><u>Vereinsveranstaltungen außerhalb von Gaststättenkonzessionen in geschlossenen Räumen</u>          Hier sind die <u>Vorschriften für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach § 24 Abs. 2 Landes-VO</u> anzuwenden.</p> <p><u>Vereinsveranstaltungen außerhalb von Gaststättenkonzessionen unter freiem Himmel</u>          Hier sind die <u>Vorschriften für Veranstaltungen unter freiem Himmel nach § 25 Abs. 2 Landes-VO</u> anzuwenden.</p>
<b>Veranstaltung unter freiem Himmel</b>	<p>Es gelten andere Regelungen für entsprechende <u>Veranstaltungen, die ausschließlich von Personen in Fahrzeugen besucht werden.</u></p>	<p>§ 25 Abs. 2 Landes-VO</p>	<p>Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Besucher das <u>Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO</u> einhalten</li> <li>- die Zahl der Besucher 500 Personen nicht übersteigt</li> <li>- die Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnehmen</li> <li>- Maßnahmen aufgrund eines <u>Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO</u> getroffen werden</li> <li>- die <u>Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO</u> erfolgt</li> <li>- Für Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe in einer Einrichtung gilt <u>§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 Landes-VO</u></li> </ul>

Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweise (LKOS)
<b>Sport</b>  <b>Fitnessstudios</b>	auch andere Indoor-Sportarten, z.B. Kletterhalle, Boulderhalle, Tanzsport, Reithalle, Schieß-Stand, Sportschießen, Golfplatz, Minigolfanlage, Sportangeln, Fahrradtouren, Wanderungen	§ 26 Abs. 1 und 3 Landes-VO	<p>Die Sportausübung ist zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt</li> <li>- ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,</li> <li>- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden</li> <li>- in Fitnessstudios eine <u>Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO</u> erfolgt.</li> </ul> <p><u>In folgenden Fällen ist die Sportausübung auch mit Kontakt und ohne Einhaltung des Abstandes möglich:</u>  Mit Gruppen von nicht mehr als 50 Personen und bei einer <u>Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO</u>.</p> <p>Hinweise aus den FAQ des Landes vom 08.08.2020: Wer zählt zur 50 Personen-Regelung beim Sport:  Die Sportausübung mit Kontakt ist zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt. Zu dieser Gruppe gehören die Sporttreibenden, die bei ihrer Sportausübung den Abstand von ansonsten 2 Metern unterschreiten.</p> <p>Trainer, Betreuer und sonstige Personen, die nicht sportlich aktiv sind und sich permanent außerhalb des Spielfeldes befinden, müssen den Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten. Diese zählen nicht zu den 50 Personen.</p>